

**Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des 9. Europäischen Parlament und die Wahl
des Landrats
am 26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments sowie zu der Wahl des Landrats für den Wahlbezirk der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge kann in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag	von 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Wangerooge, Peterstraße 6, Zimmer 12, eingesehen werden.
Der Eingang der Gemeindeverwaltung, Strandpromenade 3, Wangerooge, ist barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.05.2019 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, Wahlamt, Peterstraße 6, Zimmer 12, 26486 Wangerooge, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch erheben, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf die Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat.
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament Wahlscheine bis zum 25.05.2019, 18.00 Uhr und für

die Wahl zum Landrat bis zum 25.05.2019, 13:00 Uhr bei der Gemeindebehö~~rde~~ mündlich oder schriftlich beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen de Wahlraumes **nicht** oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der **Antrag** noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht** zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein **neuer** Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den **unter** 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung **eines** Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Landratswahl
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzettel und dem Wahlschein/die Wahlscheine so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nordseeheilbad Wangerooge, 30. April 2019


Fangohr
Bürgermeister